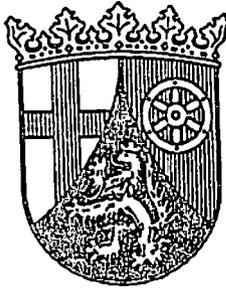


7 L 3245/21.TR



29 OKT. 2021

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
- 2.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Dublin-Verfahren (L) (Italien) (Syrien)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 29. Oktober 2021 durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 S. 1 Asylgesetz – AsylG – gestellte und auch im Übrigen zulässige Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Oktober 2021 unter Ziffer 3. angeordnete Abschiebung nach Italien hat keinen Erfolg.

Bei der Entscheidung darüber, ob die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die insoweit gemäß § 75 AsylG kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Entscheidungen der Antragsgegnerin anzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzuwägen. Dabei hat das Gericht vorrangig die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache erhobenen Klage zu berücksichtigen, wobei es zu einer über die Rechtmäßigkeitsprüfung hinausgehenden weitergehenden Einzelfallbetrachtung aufgrund der kraft Gesetzes bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides der Antragsgegnerin grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten ist, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung der sofortigen Vollziehbarkeit ausnahmsweise abzuweichen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003 – 1 BvR 2025/03 –, juris).

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung vom 7. Oktober 2021, denn diese ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG) und bei der im Eilverfahren allein möglichen, aber auch gebotenen summarischen Prüfung offensichtlich rechtmäßig. Die Antragsgegnerin hat mit zutreffender Begründung die Asylanträge der Antragsteller gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG als unzulässig

abgelehnt, festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – vorliegen, und hiervon ausgehend zu Recht unter Bezugnahme auf § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG die Abschiebung nach Italien angeordnet. Das Gericht macht sich insoweit nach eingehender Prüfung zunächst die Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrem Bescheid zu Eigen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Ergänzend ist mit Blick auf das Vorbringen der Antragsteller im vorliegenden Verfahren folgendes auszuführen:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Abschiebung ist § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG. Diese Vorschrift bestimmt, dass dann, wenn ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (hierzu 1.) abgeschoben werden soll, das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat anordnet, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (hierzu 2.). Diese Voraussetzungen sind im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erfüllt.

1. Vorliegend ist Italien gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – Dublin III-Verordnung – für die Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller zuständig, weil diese ausweislich des aus der Verwaltungsakte hervorgehenden Eurodac-Treffers der Kategorie 2 vom 14. Juli 2021 sowie ihrer eigenen Angaben aus einem Drittstaat kommend die dortige Seegrenze illegal überschritten haben.

Auch hat die Antragsgegnerin mit ihrem Aufnahmegesuch vom 6. August 2021 die Zweimonatsfrist des Art. 21 Abs. 1 UAbs. 2 Dublin III-Verordnung eingehalten.

Des Weiteren liegen keine Gründe i.S.v. Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-Verordnung vor, die der Zuständigkeit Italiens für die Prüfung der Asylanträge der Antragsteller entgegenstehen. Nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-Verordnung kann es sich als unmöglich erweisen, einen Asylantragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GR-Charta – mit sich bringen. In diesem Fall setzt der die Zuständigkeit bestimmende

Mitgliedstaat die Prüfung fort, ob ein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann. Kann demnach keine Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat erfolgen, wird gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Dublin III-Verordnung der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat selbst – hier die Bundesrepublik Deutschland – der zuständige Mitgliedstaat.

Derartige systemische Schwachstellen in Italien liegen derzeit nach Auswertung der aktuellen Erkenntnisquellen auch unter Berücksichtigung der Umstände des hier zu entscheidenden Einzelfalles (zur erforderlichen Einzelfallprüfung: OVG RP, Beschluss vom 3. Dezember 2020 – 7 A 10652/19.OVG –, juris) im Fall der Antragsteller nicht vor.

Italien ist Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – und damit Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, welches sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der GR-Charta sowie der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – (vgl. Art. 18 GR-Charta und Art. 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV –) stützt. Das Unionsrecht beruht auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union – EUV – heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden, und gegenseitigen Vertrauens darauf, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der GR-Charta anerkannten Grundrechte, insbesondere ihren Art. 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert ist, zu bieten (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, juris Rn. 80 m.w.N.).

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten hat im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da er die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglicht. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der

Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, a.a.O., Rn. 81 m.w.N.).

Folglich muss im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und insbesondere der Dublin III-Verordnung, die auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruht und durch eine Rationalisierung der Anträge auf internationalen Schutz deren Bearbeitung im Interesse sowohl der Antragsteller als auch der teilnehmenden Staaten beschleunigen soll, die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GR-Charta, der GFK und der EMRK steht (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, a.a.O., Rn. 82 m.w.N.).

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in einem bestimmten Mitgliedstaat zu Funktionsstörungen kommt, die das ernsthafte Risiko begründen, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Insoweit ist das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befassende Gericht in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines solchen Risikos vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (vgl. entsprechend EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, a.a.O., Rn. 83, 90 m.w.N.).

Entsprechende Schwachstellen fallen jedoch nur dann unter Art. 4 GR-Charta, der Art. 3 der EMRK entspricht und nach Art. 52 Abs. 3 GR-Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite hat, wie sie ihm in der EMRK verliehen wird, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011

– Nr. 30696/09 –, M.S.S./Belgien und Griechenland,
ECLI:CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, § 254).

Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. in diesem Sinne EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, a.a.O., §§ 252 bis 263). Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. zu Vorstehendem: EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, a.a.O., Rn. 91 ff. und – C-297/17 u.a., Ibrahim –, juris Rn. 87 ff.).

Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist schließlich auch die Situation anerkannt Schutzberechtigter im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 4 GR-Charta zu prüfen, denn bei der Anwendung dieser Vorschrift ist es in Anbetracht ihres allgemeinen und absoluten Charakters, ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verbieten, gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen auf der Zusicherung, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 GR-Charta führt. In dieser Hinsicht wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des

Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, a.a.O., Rn. 87 ff. und Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 –, juris Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2019 – 2 BvR 721/19 –, juris).

Anhaltspunkte für derartige Schwachstellen im Fall der Antragsteller, aufgrund derer die aus dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens resultierende Vermutung grundrechtskonformen Verhaltens Italiens widerlegt wäre, vermag die Kammer auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der aktuellen Erkenntnismittel weder während des Asylverfahrens (dazu a.) noch nach dessen Abschluss bei einer zu unterstellenden Gewährung internationalen Schutzes (dazu b.) festzustellen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Corona-Pandemie (hierzu c.) (so zuletzt mit demselben Ergebnis: EGMR, Urteil vom 23. März 2021 – 46595/19, M.T./Niederlande –, beck-online; VG Bayreuth, Urteil vom 8. März 2021 – B 4 K 19.50417 –; VG Cottbus, Urteil vom 14. November 2019 – 5 K 949/19.A –; a.A.: VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21. Januar 2021 – A 9 K 666/20 –; VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Januar 2021 – 12 K 3089/20.A –; VG Bremen, Beschluss vom 4. August 2021 – 6 V 235/21 –, jeweils juris).

a. Zwar gehören die Antragsteller, die bei lebensnaher Betrachtung gemeinsam nach Italien überstellt werden (vgl. entsprechend zu Abschiebungsverboten: BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45.18 –, juris), zu den in Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 – Qualifikationsrichtlinie – und Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – Aufnahmerichtlinie – aufgeführten schutzbedürftigen Personengruppen, deren spezielle Situation von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist. Allerdings vermag die Kammer nicht festzustellen, dass ihnen in Italien gerade aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit und unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen eine Situation extremer materieller Not drohen würde, die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigen oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzen würde. Dies gilt sowohl mit Blick auf das Asylverfahren als solches (dazu aa.) als auch hinsichtlich der Aufnahmebedingungen (dazu bb.).

aa. Ist – wie im Fall der Antragsteller ausweislich des Eurodac-Treffers der Kategorie 2 sowie ihrer eigenen Angaben – in Italien noch kein förmlicher Asylantrag gestellt worden, finden die Aufnahme des Dublin-Rückkehrenden und das Asylverfahren in der Region statt, in der sich der Flughafen befindet, an dem der Dublin-Rückkehrende ankommt. Der Asylantrag kann in diesem Fall bei der Grenzpolizei gestellt werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Reception Conditions in Italy, Updated report on the situation of asylum seekers and beneficiaries of protection, in particular Dublin returnees, January 2020 – SFH 01/2020 –, abrufbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/dublin/italien/200121-italy-reception-conditions-en.pdf>, S. 28). Bei ihrer Ankunft erhalten Dublin-Rückkehrende zudem ein Informationsschreiben von der Grenzpolizei mit Hinweisen auf die für die förmliche Registrierung und weitere Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Stellen („*Questura*“). An den Flughäfen in Rom-Fiumicino, Mailand-Malpensa, Bologna, Bari und Venedig sind zudem Nichtregierungsorganisationen tätig, die erste Information, Beratung und, nach Möglichkeit, bei der Vermittlung an eine Unterkunft Unterstützung anbieten. Zur Unterstützung gehört auch die Bereitstellung von Essen und Bahn-Tickets (vgl. SFH 01/2020, S. 31 ff.; Asylum Information Database – AIDA –, Country Report: Italy, 2020 Update, Stand Juni 2021, abrufbar unter <https://asylumineurope.org/reports/country/italy/>, S. 40, 69). Dublin-Rückkehrende werden dabei normalerweise von der Grenzpolizei zur Nichtregierungsorganisation begleitet (vgl. Raphaelswerk.de, ITALIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: Dezember 2018, S. 3).

Die Situation von Dublin-Rückkehrenden hängt sodann vom Stand ihres Asylverfahrens in Italien ab. Ersucht die rückkehrende Person, die in Italien noch keinen Asylantrag gestellt hat, bei der Grenzpolizei nicht um Asyl und verfügt nicht über eine Aufenthaltserlaubnis, erhält sie eine Ausweisungsverfügung und wird – kapazitätsabhängig – in eine Abschiebeeinrichtung („*Centro di permanenza per il rimpatrio*“ – CPR –) gebracht (vgl. SFH 01/2020, S. 28).

Während des Asylverfahrens werden Dublin-Rückkehrende in der Regel von Nichtregierungsorganisationen, bei der Anhörung vereinzelt auch von Rechtsberatern oder Rechtsanwälten, begleitet, deren Finanzierung durch die

unterstützende Nichtregierungsorganisation von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängt (vgl. AIDA, a.a.O., S. 58 f.). Bei der persönlichen Anhörung stehen darüber hinaus Dolmetscher zur Verfügung (vgl. AIDA, a.a.O., S. 52). Zudem ist gegen ablehnende Entscheidungen gerichtlicher Rechtsschutz möglich (vgl. AIDA, a.a.O., S. 53 ff.). Rechtsbehelfen gegen abgelehnte Folgeanträge kommt dabei seit 2018 keine aufschiebende Wirkung mehr zu (vgl. SFH 01/2020, S. 29). Für bedürftige Antragsteller besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (vgl. AIDA, a.a.O., S. 59).

Die vorstehend dargestellte Ausgestaltung des Asylverfahrens in Italien rechtfertigt nach alledem nicht die Annahme systemischer Schwachstellen i.S.v. Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-Verordnung. Dublin-Rückkehrende haben Zugang zum Asylverfahren und können ihre Rechte effektiv – notfalls gerichtlich – wahrnehmen.

bb. Auch mit Blick auf die Aufnahmebedingungen droht den Antragstellern keine Situation extremer materieller Not. Ab der Erstregistrierung („*fotosegnamento*“) haben Dublin-Rückkehrende nach dem Gesetz wie alle anderen Asylbegehrende in Italien Zugang zu Unterbringung und Versorgung. Diese gesetzliche Vorgabe wird in der Praxis in der Regel auch umgesetzt. Sofern der Zugang zu Unterbringung und Versorgung teilweise erst ab der förmlichen Asylantragstellung („*verbalizzazione*“) gewährt wird (vgl. zu dieser Problematik: AIDA, a.a.O., S. 104 f.), ist zu sehen, dass sich die Wartezeit zwischen Erstregistrierung und förmlicher Antragstellung erheblich auf ein bis drei Wochen verkürzt hat (vgl. Auskunft der Sachverständigen Romer von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in den mündlichen Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Minden vom 13. November 2019, Protokoll zu den Verfahren 10 K 7608/17.A, 10 K 1683/18.A und 10 K 2221/18.A – SFH 11/2019 –, S. 12).

Die Unterbringung von Dublin-Rückkehrenden und anderen Schutzsuchenden wurde durch das Gesetzesdekret Nr. 130/2020 vom 21. Oktober 2020 – Gesetzesdekret 130/2020 – (abrufbar unter <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legge:2020-10-21;130!vig=2020-10-23>) umfassend reformiert. Dabei wurden zahlreiche Bestimmungen des zuvor geltenden Gesetzesdekrets Nr. 132/2018 vom 1. Dezember 2018 (auch „Salvini-Dekret“ genannt) – Gesetzesdekret 132/2018 – aufgehoben und im Wesentlichen der zuvor

seit 2015 geltende Zustand wiederhergestellt. Das italienische Aufnahmesystem besteht demnach aus zwei Ebenen. Unmittelbar nach der Ankunft stehen Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung („*prima accoglienza*“, bisher „CARA“ und „CDA“), in denen Schutzsuchende bei der Einleitung ihres Asylverfahrens unterstützt werden sollen. Nach Auskunft des italienischen Innenministeriums sind in diesen Erstaufnahmeeinrichtungen Plätze für Familien sowie alleinreisende Frauen mit Kindern vorgesehen. Eine Trennung von Familien mit Kleinkindern zu sonstigen Asylbegehrenden findet auch in der Praxis in der Weise statt, dass Familien und alleinstehende Männer und Frauen nicht im gleichen Zimmer untergebracht werden. Darüber hinaus wird die nachgewiesene Familieneinheit zwischen Vater, Mutter und Kind gewahrt (vgl. AIDA, a.a.O., S. 132). In der Vergangenheit ist es seit längerem nicht mehr zu Fällen von Familientrennungen gekommen (vgl. SFH 11/2019, S. 10). Hiervon abweichende Einzelfälle sind dabei nicht auszuschließen, sie beeinträchtigen jedoch nicht die Annahme des Fehlens systemischer Mängel in den Aufnahmebedingungen im Ganzen.

In der zweiten Ebene wurde das bisherige System bestehend aus den sog. „SIPROIMI“ (bis 2018: „SPRAR“) durch ein neues System für die Aufnahme und Integration von Geflüchteten („*Sistema di accoglienza e integrazione*“ – SAI –) ersetzt. Diese Aufnahmezentren bestehen ihrerseits aus zwei Stufen, von denen eine – wie zuvor die SIPROIMI – ausschließlich anerkannten Schutzberechtigten und unbegleiteten Minderjährigen offensteht. Eine weitere Stufe der SAI verfügt jedoch – im Rahmen der bestehenden Kapazitäten – auch über Unterbringungsplätze für Schutzsuchende einschließlich Dublin-Rückkehrenden, die noch auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten, wobei Schutzsuchende mit besonderer Vulnerabilität Vorrang genießen (vgl. AIDA, a.a.O., S. 68, 100 f.).

Nach den Angaben der italienischen Regierung entsprechen die Bedingungen in den SAI den einschlägigen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aus dem Urteil 4. November 2014 – 29217/12, Tarakhel –, beck-online. Insbesondere seien die genannten Einrichtungen für die Unterbringung von Familien mit kleinen Kindern geeignet, zumal die Wahrung der Familieneinheit und die Befriedigung anderer Grundbedürfnisse stets garantiert sei (Republik Italien, Innenministerium, Rundschreiben vom 8. Februar 2021 an alle Dublin-Einheiten zu den Aufnahmebedingungen von nach Italien überstellten Familien, n.v.). Dass dies auch

in der Praxis der Fall ist, wird durch den Umstand bestätigt, dass ausweislich der im Gesetzesdekret 130/2020 enthaltenen Ausschreibungsspezifikationen der staatlicherseits pro Bewohner zur Verfügung gestellte Geldbetrag von zuletzt 21 Euro auf 28 Euro erhöht wurde. Auch ergibt sich aus den Erkenntnismitteln, dass die Versorgung in den SAI u.A. die Unterbringung, Verpflegung, notwendige Transporte, medizinische Betreuung durch Erstuntersuchung und ärztliche Betreuung in den Zentren zusätzlich zum allgemeinen Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst, Wäschedienst oder Waschprodukte, Erstpaket (Kleidung, Bettzeug, Telefonkarte), sowie Schulbedarf beinhaltet (vgl. zu Vorstehendem: Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Italien, Stand 11. November 2020, MLo, – Länderinformationsblatt –, S. 13). Schutzsuchende haben außerdem Zugang zu Hygieneartikeln und erhalten ein Taschengeld (2,50 Euro pro Tag und Bewohner, maximal 7,50 Euro pro Familie) sowie einen monatlichen Betrag von 5 Euro für Telefonguthaben. Kinder im schulfähigen Alter werden eingeschult, auch wenn es unter Umständen zu zeitlichen Verzögerungen von wenigen Monaten kommen kann (vgl. SFH 11/2019, S. 13 f.). Schließlich haben die Bewohner eines SAI Zugang zu sozialer und psychologischer Unterstützung, Italienischkursen, kultureller Mediation und Rechtsberatung und werden des Weiteren auf die erforderlichen administrativen Schritte bei den örtlichen Behörden sowie auf die vorhandenen Angebote lokaler Akteure hingewiesen (vgl. AIDA, a.a.O., S. 107 ff., 119 ff.).

Sollten aufgrund einer hohen Anzahl an Schutzsuchenden in den SAI nicht ausreichend viele Unterkunftsplätze vorhanden sein, kann die Unterbringung vorläufig in Notunterkünften („*Centri di accoglienza straordinari*“ – CAS –) erfolgen, welche unter anderem auch von Gemeinden, privaten Organisationen und Nichtregierungsorganisationen betrieben werden (vgl. SFH 01/2020, S. 22, 35 ff.; AIDA, a.a.O., S. 99). Jedenfalls in der Vergangenheit entfiel der überwiegende Anteil der landesweit verfügbaren Plätze auf diese Einrichtungen (vgl. AIDA, a.a.O., S. 100). Doch selbst, wenn die Antragsteller vorläufig in einem CAS untergebracht werden sollten, droht ihnen dadurch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 GR-Charta. Bereits unter Berücksichtigung der mit dem Gesetzesdekret Nr. 113/2018 einhergegangenen Reduzierungen war die elementarste Versorgung, z.B. mit Nahrung, Kleidung und ähnlichem, stets

gewährleistet (vgl. SFH 11/2019, S. 12; vgl. auch Länderinformationsblatt, S. 13). Im Übrigen wurden diese Reduzierungen durch das Gesetzesdekret 130/2020 angepasst, sodass die Bewohner nunmehr Anspruch auf die gleiche Versorgung wie bei einer Unterbringung in einem SAI haben (vgl. AIDA, a.a.O., S. 123). Da die italienische Regierung für die CAS seit Neuestem mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht mit einer Verbesserung der erbrachten Versorgungsleistungen zu rechnen (Europäische Kommission, Europäische Internetseite über Integration (EWSI), „Italy: How has the reception system for asylum seekers and refugees changed?“, Bericht vom 4. Februar 2021, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/italy-how-has-the-reception-system-for-asylum-seekers-and-refugees-changed>).

Die staatliche Verwaltung und Kontrolle der CAS obliegt den Präfekturen. Daneben hat das Italienische Innenministerium seit August 2018 eine zentrale Einrichtung im Ministerium geschaffen, um landesweite Standards für eine einheitliche Kontrolle zu entwickeln. Das effektive Funktionieren des Kontrollsystems zeigt sich daran, dass infolge von Beanstandungen in 74 Einrichtungen der Vertrag mit dem Betreiber aufgelöst wurde und die übrigen Mängel später behoben wurden (vgl. zu Vorstehendem: Bericht des Austauschbeamten des BMI in Italien zur Aufnahmesituation von Familien mit minderjährigen Kindern nach einer Dublin-Überstellung in Italien vom 2. April 2020, S. 12 f., MILO). Zusätzlich können die Bewohner eines CAS die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen in Anspruch nehmen, da die Aufnahmezentren offen sind und von Mitarbeitern der Organisationen betreten werden können. Umgekehrt können Schutzsuchende die Aufnahmeeinrichtungen jederzeit verlassen und die Hilfsorganisationen außerhalb der Zentren kontaktieren (vgl. AIDA, a.a.O., S. 138).

Des Weiteren geht die Kammer davon aus, dass Dublin-Rückkehrende nach ihrer Rückführung nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens auch unmittelbar eine angemessene Unterkunft erhalten, ohne dass ihnen zwischenzeitlich Obdachlosigkeit und extreme materielle Not drohen würde. Wurde in Italien – wie hier – noch kein Asylantrag gestellt, hat die Aufnahme in einem der Zentren der Region, in der sich der internationale Ankunftsflughafen befindet, nach den Kriterien der Verteilung zu erfolgen, die zuvor von den regionalen Koordinierungsgremien der Präfekturen vereinbart worden sind (vgl. zu Vorstehendem: Bericht des

Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 6). Bereits bei Ankündigung der Überstellung wird die zuständige Präfektur, welche sich umgehend um Unterkunftsplätze in geeigneten Unterbringungseinrichtungen oder am Flughafen kümmert, über den betreffenden Asylbegehrenden informiert (vgl. den Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 5 f., 18 f., S. 48 f.). Im Rahmen eines zentralisierten Verfahrens wird zudem die Grenzpolizei einen Tag vor der Überstellung in Kenntnis gesetzt, sodass diese den Asylbegehrenden empfangen und die Präfektur eine adäquate Unterkunft finden kann (vgl. den Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 25 f., 33 f., 48 f.).

Bei der Ankunft am Flughafen Rom-Fiumicino, welcher als wichtigster Flughafen für Dublin-Transfers aus und nach Italien gilt, werden Dublin-Rückkehrende von der Grenzpolizei unmittelbar bei der gelandeten Maschine aufgenommen, ins Terminal verbracht und einer erkenntungsdienstlichen Behandlung sowie einer Überprüfung der Personalien unterzogen. Die Überstellungszeiten beruhen auf gemeinsamen Absprachen der Dublin-Unit, der Quästuren und der Präfekturen, um organisatorische Engpässe zu vermeiden. Stellt sich die Suche nach einer Unterkunft als problematisch dar, besteht im absoluten Notfall die Möglichkeit, im Transitbereich des Flughafens im Not-Schlafräum zu übernachten. Im Flughafen unterhält die Ausländerabteilung der Quästur von Rom zudem ein Büro, welches den Migranten Tickets bzw. Geld für einen Transfer zur zuständigen Quästur/Präfektur zur Verfügung stellt (vgl. zu Vorstehendem: Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 26 f.). Auf dem zweitgrößten Flughafen des Landes, dem Flughafen Mailand-Malpensa, wird hinsichtlich der Überstellung und der Organisation der Unterkunft ähnlich verfahren. Im Normalfall warten Dublin-Rückkehrer dort am Schalter der Präfektur von Varese, bis sie von der zuständigen Unterkunft abgeholt werden (vgl. Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 48 f.). Auch im Hinblick auf die übrigen Flughäfen ist nicht ersichtlich, dass Dublin-Rückkehrer völliger Gleichgültigkeit der staatlichen Behörden gegenüberstehen und infolgedessen in eine Situation extremer materieller Not geraten würden. Vielmehr werden sie beispielsweise am Flughafen Lamezia Terme unmittelbar nach ihrer Identifizierung durch das Rote Kreuz in die von der Präfektur zugewiesene Unterkunft transferiert (vgl. Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 31, 34).

Im Fall von vulnerablen Personengruppen, bei denen auch eine vorübergehende Obdachlosigkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GR-Charta begründen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris), greifen darüber hinaus besondere Mechanismen, denn ihre Vulnerabilität ist im Einklang mit Art. 20 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie und Art. 21 der Aufnahmerichtlinie in jeder Phase des Verfahrens, d.h. auch bei der Entscheidung über die Unterbringung, zu berücksichtigen und hat zur Folge, dass ihr Zugang zu angemessener – auch psychologischer – Versorgung und Betreuung zu jeder Zeit sicherzustellen ist (vgl. Länderinformationsblatt, S. 9 ff.; AIDA, a.a.O., S. 79). Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die speziellen Bedürfnisse von Vulnerablen bei der Unterbringung ist gesetzlich verankert (vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien, August 2016 – SFH 08/2016 –, abrufbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/160815-sfh-bericht-italien-aufnahmebedingungen-final.pdf>, S. 29; AIDA, a.a.O., S. 131). Darüber hinaus erhalten Vulnerable ein priorisiertes Asylverfahren, sobald einer staatlichen Stelle Anhaltspunkte für ihre Vulnerabilität bekannt werden (vgl. AIDA, a.a.O., S. 84). Dabei wird die Möglichkeit der Vulnerabilität nicht nur von den Quästoren, sondern auch durch spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, Aufnahmezentren und Gesundheitszentren geprüft (vgl. Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 27. August 2019, BT-Drs. 19/12711, S. 5). Einen darüber hinausgehenden, besonderen Schutzbedarf, dem nicht auch in Italien Rechnung getragen werden könnte, haben die Antragsteller demgegenüber nicht substantiiert vorgetragen.

In Italien existiert ferner ein umfangreiches Netzwerk an vor Ort tätigen Verbänden und Nichtregierungsorganisationen (vgl. den Anhang bei Raphaelswerk.de, ITALIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: Dezember 2018), die – sollte es im Einzelfall, aus welchen Gründen auch immer, doch einmal zu zeitlichen Verzögerungen bei der Weiterleitung in eine Erstaufnahmeeinrichtung kommen – flächendeckend ebenfalls Unterstützung anbieten (vgl. hierzu die Übersicht bei UNHCR, Juma Map, abrufbar unter <https://www.jumamap.com/ana/map/ALL/all/all/>; vgl. auch Länderinformationsblatt,

S. 16; AIDA, a.a.O., S. 120). So werden z.B. am Flughafen in Rom, wo zahlreiche Dublin-Rückkehrende nach ihrer Rückführung landen, neben Information, Beratung und Bereitstellung von Essen und Bahn-Tickets auch Schlafplätze für bis zu drei Nächte angeboten (vgl. SFH 01/2020, S. 31 ff.). Darüber hinaus werden sowohl in Rom als auch in Mailand städtische Notunterkünfte bereitgehalten (vgl. SFH 01/2020, S. 66 f.). Auch darüber hinaus existiert in Italien ein umfangreiches Netz von Hilfsorganisationen, die Unterkunft und Unterstützung gewähren (vgl. UNHCR, Juma Map, abrufbar unter <https://www.jumamap.com/ana/map/ALL/all/all/>). In diesem Zusammenhang hat die Sachverständige Romer bei ihrer Befragung in den mündlichen Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Minden vom 13. November 2019 angegeben, dass oft Zwischen- und Übergangslösungen in kirchlichen Organisationen gesucht und gefunden würden, sofern es doch einmal zu Verzögerungen bei der (staatlichen) Unterbringung komme (vgl. SFH 11/2019, S. 6 f.).

Den Antragstellern droht auch angesichts der Regelung über die Ermächtigung zur Entziehung des Rechts auf Unterbringung in Art. 23 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 142/2015 vom 18. August 2015 (abrufbar unter <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2015/09/15/15G00158/sg>) keine Gefahr, auch nur vorübergehend obdachlos zu werden. Zwar wird nach dieser Vorschrift der zuständige Präfekt einer italienischen Provinz dazu ermächtigt, die Aberkennung von staatlichen Betreuungsmaßnahmen unter Anderem dann anzuordnen, wenn der Asylantragsteller im zugewiesenen Empfangszentrum nicht erscheint, dieses ohne vorherige begründete Mitteilung an die Präfektur verlässt oder wenn er nicht zur Anhörung vor dem zuständigen Organ für die Prüfung des Asylgesuchs erscheint (vgl. hierzu: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, Aktuelle Entwicklungen, Stand: 10. Juni 2021, abrufbar unter https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/210610_Update_Italien_2.pdf, S. 9). Eine derartige Gefahr vermag das Gericht jedoch im Hinblick auf die Antragsteller im vorliegenden Verfahren nicht zu erkennen, da diese ausweislich des vorliegenden Eurodac-Treffers der Kategorie 2 sowie ihrer eigenen Angaben in der persönlichen Anhörung beim Bundesamt in Italien keinen Asylantrag gestellt haben. Ohne Antragstellung hatten sie bislang keinen Zugang zum italienischen Unterbringungssystem und wurden auch nicht zu einer persönlichen Anhörung geladen, sodass eine Sanktionierung auf Grundlage

von Art. 23 Abs. 1 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 142/2015 denknötwendig ausscheidet. Vor diesem Hintergrund ist die von den Antragstellern angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 20. Juli 2021 – 11 A 1689/20.A –), die maßgeblich auf den Umstand des Verlusts des Unterbringungsrechts abstellt und darüber hinaus bereits nicht die vorliegende Sachverhaltskonstellation der Überstellungsmöglichkeit einer alleinerziehenden Mutter mit minderjährigem Kind nach Italien zum Gegenstand hatte, auf ihren Fall gerade nicht übertragbar.

Die vorstehenden Ausführungen gelten insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gericht nicht feststellen vermag, dass das italienische Asylsystem aufgrund einer hohen Anzahl Asylbegehrender derart überlastet wäre, dass es bei der Unterbringung von Schutzsuchenden zu Kapazitätsengpässen käme. Am 18. Januar 2021 betrug die gesamte Unterkunftskapazität in Italien 87.001 Plätze, wovon 10.731 Plätze verfügbar waren (vgl. Bundesrepublik Deutschland/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Situation des Aufnahmesystems seit der Reform des Salvini-Dekrets, Bericht vom 15. Juli 2021, MLo, S. 5). In Zusammenschau mit dem Rückgang der in Italien ankommenden Asylsuchenden gegenüber früheren Jahren sind die Unterbringungskapazitäten in Italien aktuell nicht ausgelastet und erst recht nicht überlastet (vgl. Bundesrepublik Deutschland/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Situation des Aufnahmesystems seit der Reform des Salvini-Dekrets, Bericht vom 15. Juli 2021, a.a.O.).

Darüber hinaus belegen die Darstellungen in den Erkenntnismitteln, dass Italien auf die in der Vergangenheit erhobene Kritik reagiert hat und bestrebt ist, die zuvor bestehenden Defizite konsequent auszugleichen, durch die Neustrukturierung der Aufnahmeeinrichtungen eine adäquate Unterbringung zu gewährleisten und hierbei sämtliche unions- und europarechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insgesamt ist Italien gewillt, dort, wo erforderlich, den Rahmen für die Aufnahme von Asylbewerbern zu verbessern (vgl. Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 52). Dies zeigt sich ganz konkret dadurch, dass die neue italienische Regierung bzw. das italienische Parlament durch den Erlass des Gesetzesdekrets 130/2020 einen erheblichen Teil der politisch umstrittenen Regelungen des vormaligen Gesetzesdekrets 132/2018 (vgl. zur diesbezüglichen Kritik: EGMR, Urteil vom 23.

März 2021, a.a.O., §§ 29 ff.) zurückgenommen hat (zum Ganzen: Europäische Kommission, Europäische Internetseite über Integration (EWSI), „Italy: A new system of reception and integration“, Bericht vom 25. Januar 2021, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/italy-a-new-system-of-reception-and-integration>; s. auch: Süddeutsche Zeitung, „Zurück zur Menschlichkeit“, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/italien-fluechtlinge-straften-1.4968219>). Der UNHCR hat die Reform des italienischen Aufnahmesystems ausdrücklich begrüßt und geht davon aus, dass das italienische Asylsystem hierdurch insgesamt positiv beeinflusst werden wird (vgl. hierzu auch: EGMR, Urteil vom 23. März 2021, a.a.O., § 37).

Unter Zugrundelegung des Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens, dem im europäischen Asylsystem – wie bereits ausgeführt – fundamentale Bedeutung zukommt, und mangels entgegenstehender stichhaltiger Erkenntnisse geht die Kammer nach alledem davon aus, dass das Risiko von Obdachlosigkeit im Fall der Rückkehr nach Italien unter realitätsnaher Betrachtung ausgeschlossen werden kann, sodass auch die Einholung einer konkret-individuellen Zusicherung Italiens nicht erforderlich ist (so ausdrücklich: EGMR, Urteil vom 23. März 2021, a.a.O., §§ 54 ff; anders noch: EGMR, Urteil vom 4. November 2014, a.a.O.; BVerfG, Beschlüsse vom 17. September 2014 – 2 BvR 732/14 – und vom 10. Oktober 2019, a.a.O., beide juris; wie hier: VG Bayreuth, Urteil vom 8. März 2021, a.a.O., Rn. 33).

Eine unter Umständen erforderlich werdende Mitwirkung bei der Geltendmachung ihrer Rechte ist darüber hinaus auch den Antragstellern zumutbar. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, a.a.O., Rn. 95) liegt eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur vor, wenn der betreffenden Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen“ eine Situation extremer materieller Not droht. Dies ist nicht der Fall, wenn Asylbegehrende es durch eigene Entscheidungen und Handlungen in der Hand haben, ihre Situation zu verbessern. Insofern ist es der Antragstellerin zu 1. zumutbar, etwaige administrative Schwierigkeiten beim Zugang zu Unterbringung und materieller Versorgung eigeninitiativ zu überwinden, zumal die Antragstellerin zu 2. als schulpflichtiges Kind nicht mehr der ständigen Betreuung ihrer Mutter bedarf (vgl. zum Zugang minderjähriger Asylbewerber zu einer öffentlichen Schule: AIDA, a.a.O., S. 127).

Das italienische Asylsystem weist schließlich auch mit Blick auf die Krankheitsversorgung keine systemischen Mängel auf (vgl. Beschluss des erkennenden Gerichts vom 28. November 2016 – 5 L 8765/16.TR –; OVG RP, Beschluss vom 20. November 2015 – 6 A 10781/15.OVG –; OVG NRW, Beschluss vom 22. September 2016 – 13 A 2448/15.A –; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 27. Dezember 2019 – 2 L 615/19.A –, Rn. 14; VG Würzburg, Urteil vom 26. November 2019 – W 10 K 19.50275 –, Rn. 38; VG München Beschluss vom 23. Dezember 2016 – M 9 S 16.50788 –; zu Tuberkulose: VG München, Beschluss vom 23. März 2017 – M 9 S 17.50533 –, Rn. 40; alle juris). Unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in Italien sowie der Unterbringungssituation ist gesichert, dass Asylbegehrende Zugang zu medizinischer Notfallversorgung sowie der grundlegenden Versorgung im Falle von Krankheit und Unfällen haben (vgl. SFH 11/2019, S. 15; SFH 01/2020, S. 70 ff.; Länderinformationsblatt, S. 19 f.). Darüber hinaus haben Asylbegehrende Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst („*Servizio Sanitario Nazionale*“ – SSN –) und dort dieselben Rechte wie italienische Staatsangehörige (vgl. AIDA, a.a.O., S. 127 f.). Für Regelleistungen staatlicher Gesundheitszentren und von Vertragsärzten sowie die Einweisung ins Krankenhaus müssen Versicherte und Asylbewerber nichts zuzahlen. Zahnarztbehandlungen müssen in Italien selbst bezahlt werden, ausgenommen sind Notfälle und einfache Zahnbehandlungen für soziale Ausnahmefälle. Eine Selbstbeteiligung (Tickets) bis zu 36 Euro ist für jeden Behandelten vorgesehen; Die Höhe dieser Gebühren legen die Regionen fest. Sie ist aber nur erforderlich bei Facharztbehandlungen oder besonderen Untersuchungen (wie Magnetresonanztomographie, Labor). Die Selbstbeteiligung bei Medikamenten ist nach der Schwere der zugrundeliegenden Erkrankung gestaffelt. Die Befreiungen legen die Regionen fest und sind möglich bei Menschen mit geringem Einkommen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit chronischen und seltenen Krankheiten sowie Schwangeren (vgl. Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 15). Zwar bestehen mit Blick auf die Registrierung beim SSN erhebliche formale Hürden (vgl. SFH 01/2020, S. 70 ff.; AIDA, a.a.O., S. 128) und eine Registrierungsmöglichkeit bei den Gemeinden („*residenza*“) ist nicht länger vorgesehen. Allerdings ist nach der neuen Rechtslage die Einschreibung beim SSN für Asylbewerber auf Basis des Wohnsitzes („*domicilio*“) garantiert, welcher üblicherweise im Aufnahmезentrum liegt. Somit ist auch für Asylbewerber weiterhin die Ausstellung einer Gesundheitskarte („*tessera sanitaria*“) möglich, mit welcher

sie uneingeschränkten Zugang zu ärztlichen Leistungen erhalten (vgl. Länderinformationsblatt, S. 8). Zusätzlich sind in den Erstaufnahmezentren Ärzte beschäftigt, die neben medizinischen Erstuntersuchungen und Notfallmaßnahmen auch den SSN entlasten sollen (vgl. Länderinformationsblatt, S. 8 f.). Bei fehlendem Wohnsitz genügt im Übrigen nach wie vor grundsätzlich die Angabe einer virtuellen Adresse bei einer Nichtregierungsorganisation (vgl. SFH 01/2020, S. 73 f.). Bürokratische Hindernisse bei der Registrierung lassen sich darüber hinaus mit Hilfe der Betreiber der Aufnahmeeinrichtungen überwinden. Die Hilfestellung gehört zu deren vertraglichen Aufgaben und sie haben unmittelbar die notwendigen Verfahren für die Registrierung der Aufgenommenen in das staatliche Gesundheitssystem zu veranlassen (vgl. Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 10, 15).

Komplementär zur staatlichen Gesundheitsversorgung sehen die Rahmenvorschriften für die Ausschreibung zur Vergabe von Leistungen zur Aufnahme von Asylbewerbern auch eine medizinische Grundversorgung durch die Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen vor, deren Umfang sich nach der Größe und Art der Einrichtung richtet. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der Betreiber verpflichtet ist, bei der Ankunft eine medizinische Erstuntersuchung durchzuführen (die auch dem Schutz der Mitarbeiter und der anderen Bewohner dient). Hierbei sollen auch eventuelle Vulnerabilitäten oder Krankheiten festgestellt werden, die Maßnahmen zur Isolierung oder Untersuchungen durch einen Spezialisten oder therapeutischer Behandlungen in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen erfordern. In den Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität über 50 Personen ist eine ständige medizinische Betreuung innerhalb der Einrichtung vorgesehen. In den kleineren Einrichtungen wird diese durch einen Bereitschaftsarzt mit täglich mindestens vier Stunden Rufbereitschaft gewährleistet, der – sofern erforderlich – Maßnahmen der Prävention, Überwachung und ersten Hilfe ergreift. Für jeden Migranten sind außerdem im Durchschnitt vier Stunden/Jahr ärztliche Betreuung für Erstuntersuchung und Notfälle innerhalb der Einrichtung vorgesehen. Mit Rundschreiben vom 4. Februar 2020 wurde den Präfekturen zudem die Möglichkeit eingeräumt, die ärztliche Betreuung im Bedarfsfall auszuweiten. Eine psychologische Betreuung ist auch weiterhin für Migranten, die sich in den Hotspots und den Rückführungszentren befinden, vorgesehen (vgl. zu alledem: Bericht des Austauschbeamten des BMI, a.a.O., S. 10 f.).

Auch die durch das Gesetzesdekret 113/2018 erfolgte Abschaffung des bisherigen sog. humanitären Schutzes („*protezione umanitaria*“) wurde durch das neue Gesetzesdekret Nr. 130/2020 insoweit zurückgenommen, als dieses die Einführung eines „besonderen Schutzes“ („*protezione speciale*“) vorsieht. Dieser Schutzstatus kann u.A. Personen gewährt werden, deren Abschiebung sich aus tatsächlichen oder rechtlichen, z.B. familiären Gründen als unmöglich darstellt. Der in der Folge auszustellende Aufenthaltstitel ist zwei Jahre lang gültig und kann in eine Arbeitserlaubnis umgewandelt werden (vgl. AIDA, a.a.O., S. 49).

Nach alledem haben die Antragsteller bei einer Rückkehr nach Italien keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 GR-Charta zu erwarten. Nichts anderes gilt mit Blick auf den Vortrag der Antragsteller, sie hätten in Italien keine Unterstützung erfahren, sondern wären sich selbst überlassen worden. Denn nach ihren eigenen Angaben haben sie in Italien bewusst keinen Asylantrag gestellt. Insoweit können sie auch nicht erwarten, materielle Leistungen vom italienischen Staat, etwa nach der Aufnahmeleitlinie, zu erhalten, da deren Anwendungsbereich nach Art. 3 allein auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die internationalen Schutz beantragt haben, beschränkt ist. Das Gericht ist nach den vorstehenden Ausführungen davon überzeugt, dass den Antragstellern eine bedürfnisgerechte Unterstützung durch den italienischen Staat zuteilwerden wird, sofern sie in Italien die erforderlichen und ihnen zumutbaren Mitwirkungshandlungen, zuvörderst die Stellung eines Asylantrags, der zur Aufnahme im staatlichen Unterbringungssystem berechtigt, vornehmen.

b. Auch im Fall einer zu unterstellenden Zuerkennung internationalen Schutzes in Italien nach Durchführung des Asylverfahrens droht den Antragstellern keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 GR-Charta (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. Dezember 2020 – 7 A 11038/18.OVG –, Rn. 35 ff, juris). Die Kammer ist nämlich davon überzeugt, dass in Italien anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich menschenrechtskonform behandelt werden und in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse zu decken.

Während Italien in der Vergangenheit für die Unterbringung von anerkannten Schutzberechtigten ein System sekundärer Aufnahmeeinrichtungen (zunächst SPRAR, später SIPROIMI) vorhielt, wurde dieses System nunmehr durch das sog.

SAI ersetzt. Dieses steht auch solchen Personen offen, die nach Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat nach Italien rücküberstellt werden (vgl. Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, *borderline-europe* und *Pro Asyl* an das Verwaltungsgericht Berlin vom 16. Dezember 2019 zu den Rückkehrbedingungen für anerkannt Schutzberechtigte in Italien, S. 2). Dabei werden anerkannten Schutzberechtigten Leistungen zuteil, die ihre Perspektiven zur Begründung und Wahrung einer Existenz im Rahmen der Verfestigung ihres Aufenthalts in Italien verbessern. Zusätzlich zu den Leistungen, die Schutzsuchenden gewährt werden (hierzu bereits oben), werden ihnen auch Maßnahmen mit dem Ziel einer umfassenden Integration geboten, wie Integrationskurse, Berufsorientierung und -qualifikation sowie Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz (vgl. AIDA, a.a.O., S. 100, 182; vgl. auch Länderinformationsblatt, S. 14). Außerdem sind die speziellen Unterbringungsbedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen auch in den Zweitaufnahmeeinrichtungen sicherzustellen. Dass die Kapazitäten in den Zweitaufnahmeeinrichtungen erschöpft wären und aus diesem Grunde ein Zugang nicht möglich wäre, ist nicht ersichtlich. Vielmehr standen im Jahr 2020 31.324 Plätze in den SAI-Einrichtungen für 27.372 Zugangsberechtigte zur Verfügung (vgl. Bundesrepublik Deutschland/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Situation des Aufnahmesystems seit der Reform des Salvini-Dekrets*, Bericht vom 15. Juli 2021, a.a.O., S. 6). Die Unterbringungszeit beträgt grundsätzlich sechs Monate, kann jedoch für weitere sechs Monate verlängert werden, um beispielsweise den Integrationsprozess abzuschließen, aber auch um außergewöhnlichen Umständen wie Gesundheitsproblemen oder der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen Rechnung zu tragen. Eine zweite und grundsätzlich letzte Verlängerung der Unterbringungszeit um maximal weitere sechs Monate ist in besonderen Ausnahmefällen zusätzlich möglich (vgl. SFH 01/2020, S. 51; AIDA, a.a.O., S. 182).

Darüber hinaus haben anerkannte Schutzberechtigte rechtlich Zugang zu Sozialwohnungen und zu Sozialleistungen im selben Ausmaß wie italienische Staatsbürger (vgl. Länderinformationsblatt, S. 24, SFH 01/2020, S. 57). Die Sozialleistungen sind grundsätzlich nicht an einen festen Wohnsitz gebunden und nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler und kommunaler Ebene zugänglich (vgl. AIDA, a.a.O., S. 183 f.). Dass die Unterstützung in diesem Bereich gering ausfällt und italienische Staatsbürger daher oftmals auf Hilfe aus dem

familiären Umfeld angewiesen sind, die bei anerkannten Schutzberechtigten für gewöhnlich fehlt (vgl. SFH 01/2020, S. 57 f.), führt nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GR-Charta, denn der Umstand, dass die Formen familiärer Solidarität, die italienischen Staatsbürger in Anspruch nehmen, um den Mängeln des Sozialsystems zu begegnen, bei anerkannt Schutzberechtigten im Allgemeinen fehlen, ist keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, im Fall ihrer Überstellung nach Italien in einer Situation extremer materieller Not befände (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, a.a.O., Rn. 94). Auch ist nicht Prüfungsmaßstab, ob die Antragsteller dauerhaft durch den italienischen Staat alimentiert werden können. Denn Art. 3 EMRK ist nicht so zu verstehen, dass er die Konventionsstaaten verpflichtet, Flüchtlingen generell das Recht auf eine Wohnung oder auf finanzielle Unterstützung in bestimmtem Umfang zu gewähren (vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014, a.a.O., Rn. 95; OVG RP, Urteil vom 15. Dezember 2020, a.a.O., Rn. 48). Im Übrigen können anerkannte Schutzberechtigte – ebenso wie Asylsuchende – im Notfall auf die Hilfe der in Italien tätigen kommunalen, karitativen und kirchlichen Einrichtungen, Obdachlosenunterkünfte sowie auf Nichtregierungsorganisationen zurückgreifen (vgl. SFH 11/2019, S. 31).

Soweit es mangels hinreichend langer Aufenthaltsdauer beim Zugang Schutzberechtigter zu dem im Jahr 2019 eingeführten Bürgergeld („*reddito di cittadinanza*“, vgl. hierzu: AIDA a.a.O., S. 158) faktisch zu Schwierigkeiten kommen sollte, resultiert hieraus ebenfalls keine Verletzung von Art. 4 GR-Charta, denn das Gericht ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen der Überzeugung, dass anerkannten Schutzberechtigten auch ohne diese Unterstützung keine Situation extremer materieller Not droht. Insbesondere wäre auch eine tatsächliche Ungleichbehandlung mit Inländern als solche nicht geeignet, die Prognose einer drohenden extremen materiellen Not zu tragen (vgl. auch VG Arnsberg, Urteil vom 12. September 2019 – 5 K 5990/17.A –; VG Lüneburg, Beschluss vom 19. September 2019 – 8 B 154/19 –; a.A. VG Hannover, Beschluss vom 13. August 2019 – 5 B 3516/19 –; alle juris). Vor diesem Hintergrund hat auch der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Verstöße gegen Bestimmungen des Kapitels VII der Qualifikationsrichtlinie, die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 GR-Charta führen, die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre durch Art. 33 Abs. 2 lit. a der Richtlinie

2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – Asylverfahrensrichtlinie – eingeräumte Befugnis auszuüben (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a., Ibrahim –, a.a.O., Rn. 92).

Darüber hinaus ist die Kammer der Überzeugung, dass es anerkannten Schutzberechtigten trotz der im Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH 01/2020) dargestellten Schwierigkeiten tatsächlich möglich ist, eine Arbeit zu finden. Von Schutzberechtigten kann insofern verlangt werden, dass sie sich in ganz Italien um eine Arbeitsstelle, ggf. im Niedriglohnsektor, bemühen. Denn der italienische Arbeitsmarkt erweist sich auf regionaler Ebene als sehr heterogen, mit stark industrialisierten Regionen im Norden und solchen im Süden, in denen Tätigkeiten in der Landwirtschaft und im Tourismus überwiegen. Von Schutzberechtigten kann erwartet werden, in die Regionen zu ziehen, in denen sie auch ohne vorherige Ausbildung Beschäftigungen in der Landwirtschaft und im Tourismus finden, zumal in den kommenden Jahren der Arbeitskräftebedarf stark ansteigen dürfte (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 15. Dezember 2020, a.a.O., Rn. 45 f. m.w.N.). Des Weiteren ist zu sehen, dass zwischen 2020 und 2024 im italienischen Wirtschaftssystem über 2,5 Millionen der heute Beschäftigten zu ersetzen sind, weil sie das Pensionsalter erreichen oder aus anderen Gründen aus dem Berufsleben ausscheiden. Dieser Wert wird zusammen mit der Zunahme (oder Abnahme) der basierend auf den möglichen jährlichen Entwicklungen des Bruttoinlandsprodukts vorhergesehenen Beschäftigten einen Gesamtbedarf zwischen 1,9 und 2,7 Millionen Arbeitskräften ergeben (vgl. EURES, Das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität; Italien, Kurzer Überblick über den Arbeitsmarkt). Schon zwischen 2020 und 2021 könnten die Privatsektoren und die öffentliche Verwaltung einen Beschäftigungsbedarf von 272.000 bis 799.000 Personen aufweisen. Die Notwendigkeit des Ersetzens von Personal wird den Bedarf an diesem wieder in den positiven Bereich bringen. Im Fünfjahreszeitraum werden die Privatsektoren einen Bedarf zwischen 1,2 und 2 Millionen Personen aufweisen. Dabei wird der Nordwesten das größte Kontingent an Beschäftigten benötigen, gefolgt vom Nordosten und von Süditalien (vgl. EURES, Das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität; Italien, Wo gibt es freie Stellen?). Auf Grund dieser Entwicklung erscheint es ausgeschlossen, dass eine arbeitsfähige und -willige Person im gesamten Land Italien keine Beschäftigung finden kann.

In Italien anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sind schließlich in Fragen der Gesundheitsversorgung den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt und haben auch tatsächlich die Möglichkeit des Zugangs zu ausreichender gesundheitlicher Versorgung. Alle Ausländer sollten sich beim SSN melden und registrieren lassen (vgl. Bundesrepublik Deutschland, Auswärtiges Amt, Amtliche Auskunft zur „Situation international Schutzberechtigter in Italien“ an das Verwaltungsgericht Hamburg vom 13. Dezember 2017, S. 2, MLo). Mit der Registrierung im Nationalen Gesundheitsdienst haben alle Zugang zu einem Allgemeinarzt und kostenloser Behandlung. Überweisungen an Spezialisten bzw. Fachärzte werden – anders als bei der inländischen Bevölkerung – kostenlos übernommen. Eine kostenfreie medizinische Versorgung steht auch Personen zu, die nicht in einer staatlichen Unterkunft untergebracht sind. Selbst dann, wenn die Registrierung im Nationalen Gesundheitsdienst nicht unmittelbar gelingen sollte, wird die Gesundheitsversorgung jedenfalls im Rahmen der Notfallversorgung gewährleistet (vgl. SFH 01/2020, S. 81, 86). Die Notambulanz ist für alle Personen in Italien kostenfrei (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 2). Über die öffentliche Gesundheitsversorgung hinaus bieten zahlreiche Nichtregierungsorganisationen Gesundheitsdienstleistungen für Migranten an, darunter auch psychosoziale und psychiatrische Unterstützung (<https://www.jumamap.com/ana/map//assistenza-sanitaria/all/>).

c. Dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Italien infolge der Corona-Pandemie eine eklatante Verschlechterung erfahren hätten, die zur Folge hätte, dass Asylbewerber und international Schutzberechtigte bei einer Rückkehr nach Italien einer Situation extremer materieller Not i.S.v. Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt wären, ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls nicht ersichtlich (vgl. auch OVG RP, Urteil vom 15. Dezember 2020 a.a.O., Rn. 53 ff.). Italien hat die Registrierung neuer Asylanträge infolge der Corona-Krise formell nicht suspendiert. Soweit die für die Bearbeitung zuständigen Quästuren in der Praxis geschlossen worden sind, haben einige Gerichte, etwa in Rom, diese angewiesen, Asylanträge wieder zu registrieren. Asylbewerber konnten zudem temporär in SIPROIMI untergebracht werden, als diese eigentlich noch für Schutzberechtigte reserviert waren. Sie erhielten dort zwar nur jene Versorgung, die auch in CAS vorgesehen wäre, in eine Situation extremer materieller Not im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs („Jawo“ a.a.O.)

gelangten sie hierdurch indes nicht. Auch die Gesundheitskarten wurden verlängert. Eine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigungen erfolgte automatisch. Zudem wurden die Einkommens- und Familienunterstützungsmaßnahmen für anerkannte Flüchtlinge und Inhaber anderer Aufenthaltsgenehmigungen um 600 Euro sowie andere Leistungen erweitert (vgl. zu alledem Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Ausgewählte Dublin-Länder, Balkan und Ukraine, Aktuelle Lage in Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Pandemie) vom 17. Juli 2020, a.a.O.; Länderinformationsblatt, a.a.O., S. 4). Eine Überlastung des italienischen Gesundheitssystems in Anbetracht der Corona-Pandemie ist überdies zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht ersichtlich. Gegenteiliges haben auch die Antragsteller bereits nicht behauptet.

Auch führen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt zu keinem anderen Ergebnis. Es gibt keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, dass sich die Chancen von Schutzberechtigten darauf, ihren Lebensunterhalt in Italien selbstständig zu bestreiten, gravierend und nachhaltig verschlechtert hätten, zumal die Antragsteller bei einer Rückkehr nach Italien – ihre Mitwirkung vorausgesetzt – zunächst das Asylverfahren zu durchlaufen haben, währenddessen sie nach den obigen Ausführungen ordnungsgemäß untergebracht und versorgt werden, im Fall ihrer Anerkennung als Schutzberechtigte zunächst grundsätzlich für ein weiteres Jahr Zugang zu einer Aufnahmeeinrichtung einschließlich der damit einhergehenden Versorgung haben und während dieser Zeit aufgrund der ihnen zumutbaren Eigeninitiative die Voraussetzungen dafür schaffen können, um in der Folgezeit keiner Situation extremer materieller Not ausgesetzt zu sein.

d. Nach alledem ist die Antragsgegnerin auch nicht dazu verpflichtet, nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung selbst in die materielle Prüfung des Asylbegehrens der Antragsteller einzutreten oder erneut über einen Selbsteintritt zu entscheiden.

Durch Art. 9 ff. und 16 Dublin-III Verordnung wird schutzwürdigen familiären Belangen umfassend Rechnung getragen. Angesichts dieser abschließenden Regelungen ist in den hiervon nicht erfassten Fällen grundsätzlich nicht von einer aus familiären Beziehungen resultierenden besonderen Schutzbedürftigkeit auszugehen, so dass insoweit keine Veranlassung zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts besteht (vgl. VG Trier, Urteil vom 4. September 2019 – 7 K

2673/19.TR –, juris Rn. 55). Ebenso ist der vorliegende Fall gelagert. Bei dem sich in Deutschland aufhaltenden volljährigen Bruder der Antragstellerin zu 1. handelt es sich bereits nicht um einen Familienangehörigen i.S.v. Art. 2 lit. g Dublin III-Verordnung. Zudem haben die Antragsteller nicht substantiiert dargetan, weshalb sie nunmehr – anders als offenbar in der Vergangenheit – auf die Unterstützung durch den Bruder der Antragstellerin zu 1. zwingend angewiesen sein soll.

2. Ferner steht zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung i.S.v. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Das Bundesamt hat nach dieser gesetzlichen Maßgabe neben zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen auch zu prüfen, ob der Abschiebung inlandsbezogene Vollzugshindernisse entgegenstehen. Für eine insoweit eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde verbleibt daneben kein Raum (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 1795/14 –, juris; BayVGH, Beschluss vom 12. März 2014 – 10 CE 14.427 –, juris Rn. 4; SaarlOVG, Beschluss vom 25. April 2014 – 2 B 215/14 –, juris Rn. 7). Dies gilt nicht nur hinsichtlich solcher Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe, die bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegen, sondern auch bei solchen, die nachträglich auftreten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014, a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen sind Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegend nicht feststellbar. Aus den vorstehend genannten Gründen droht den Antragstellern alsbald nach einer Rückkehr nach Italien keine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK bzw. keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Eine Erkrankung, die zu einem gesundheitsbedingten Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG führen könnte, haben die Antragsteller schließlich nicht in einer den Anforderungen der §§ 60 Abs. 7 S. 2, 60a Abs. 2c S. 2, S. 3 AufenthG entsprechenden Weise vorgetragen.

Schließlich sind im Fall der Antragsteller inlandsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere führt der Aufenthalt des Bruders der Antragstellerin zu 1. im Bundesgebiet nicht zur Feststellung eines derartigen Abschiebungshindernisses, denn den Beziehungen zwischen volljährigen Familienmitgliedern kommt bei der ausländerrechtlichen Beurteilung im Rahmen

des Art. 6 Grundgesetz – GG –, Art. 8 EMRK gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Steuerung von Einwanderung in der Regel geringeres Gewicht zu (vgl. Funke-Kaiser, GK-AufenthG, § 60a Rn. 199). Einen hiervon abweichenden Ausnahmefall haben die Antragsteller weder substantiiert vorgetragen noch ist ein solcher sonst ersichtlich.

3. Nach alledem muss dem Eilrechtsschutzbegehren mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – der Erfolg versagt bleiben. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

■■■■■■■■■■

